

Ordnung für die Notfallseelsorge in der Diözese Augsburg

Diese Ordnung beschreibt die personellen, technischen, organisatorischen und rechtlichen Voraussetzungen für die Notfallseelsorge.

1. Begriffsdefinition

a)

Die Notfallseelsorge gehört zum Kern des seelsorglichen Auftrags der Kirche. Sie orientiert sich an der Botschaft und am Handeln Jesu Christi, der an der Not der Menschen nicht vorüberging, sondern sich von ihr ansprechen ließ. Von jedem hauptamtlichen Seelsorger¹ wird die Bereitschaft zur aktiven Mitarbeit bei der Seelsorge in Notfällen erwartet. Dies ist jedoch bei der Vielzahl pastoraler Aufgaben vor allem in den großen Seelsorgeeinheiten oft nur schwer möglich. Deshalb wird angestrebt, dass aus jeder Seelsorgeeinheit mindestens ein Seelsorger oder ehrenamtlicher Mitarbeiter für den Dienst der Notfallseelsorge ausgebildet und beauftragt wird. Die Notfallseelsorge will dadurch und mit modernen Kommunikationsmitteln sowie in Zusammenarbeit mit den Rettungsorganisationen Kirche rund um die Uhr erreichbar halten.

Sie wird in ökumenischer Verbundenheit tätig für Menschen, die unerwartet und plötzlich mit Tod oder der Möglichkeit des Todes konfrontiert wurden. In Notfällen wie bei einem plötzlichen Kindstod, nach einem Suizid, einem tödlichen Verkehrsunfall oder bei der Überbringung einer Todesnachricht ist ein hohes Maß an Einfühlungsvermögen und Wissen um die Strukturen im Rettungsbereich gefragt. Die in der Notfallseelsorge Tätigen brauchen daher fundiertes Wissen, damit die betroffenen Menschen und die jeweiligen Einsatzkräfte kompetente Gesprächspartner erleben.

b)

Die Notfallseelsorge unterstützt und berät zudem Priester, Diakone, Religionslehrer, pastorale Mitarbeiter und Ehrenamtliche für die Seelsorge in Notfällen.

c)

Sie ist ferner Bestandteil der Psychosozialen Notfallversorgung (PSNV) und dadurch Teil einer systematisch gegliederten Fachstruktur von kirchlichen und säkularen Hilfsangeboten. Die PSNV richtet sich an Betroffene (in kirchlicher Verantwortung durch die Notfallseelsorge) und an Einsatzkräfte (in kirchlicher Verantwortung durch die Seelsorge in Feuerwehr und Rettungsdienst), und hat eine dreifache Brückenfunktion:

- im *rettungsdienstlichen* Bereich zwischen der medizinischen Versorgung von Unfallopfern und der seelsorglichen bzw. psychologischen Betreuung;

¹ Um der einfacheren Lesbarkeit willen, wird ausschließlich die männliche Form verwendet.

- im *psychosozialen* Bereich zwischen der unmittelbaren Betreuung und Hilfestellung vor Ort und den psychosozialen Einrichtungen und Diensten, die den Betroffenen weiterhelfen können. Dazu gehört auch der interreligiöse Kontakt zu vergleichbaren muslimischen Hilfsstellen.
- Im *kirchlich-pastoralen* Bereich zur Klinikseelsorge, zur Seelsorge in den Pfarrgemeinden, zur Seelsorge für Katholiken anderer Muttersprachen, zur Krisenseelsorge im Schulbereich, zur Kontaktstelle Trauerbegleitung, zur Polizeiseelsorge und zur Telefonseelsorge.

2. Arbeitsweise

Die Arbeit der Notfallseelsorge entfaltet sich in vier Bereiche.

a) Strukturelle und inhaltliche Vorbereitung:

- Fortbildung und Begleitung der pastoralen Dienste und der Ehrenamtlichen in der und für die Notfallseelsorge
- Aufbau von Kontakten zu Feuerwehr, Rettungsdienst, Polizei, Katastrophenschutzbehörden und psychosozialen Einrichtungen
- Aufbau einer Nachsorgestruktur, vor allem durch Supervision, für alle in der Notfallseelsorge Tätigen
- Punktuelle Mitarbeit in der Aus- und Fortbildung des Einsatzpersonals
- Informationsarbeit nach innen, Öffentlichkeitsarbeit nach außen
- Zusammenarbeit mit anderen pastoralen Diensten auf diözesaner und überdiözesaner Ebene

b) Begleitung in Notfällen:

- Betreuung von potentiell oder akut psychisch traumatisierten und/ oder trauernden Menschen, zeitnah nach dem Eintritt des Ereignisses
 - bei innerhäuslichen Einsätzen, z.B. nach frustraner Reanimation, beim Tod eines Kindes, nach Suizid eines Angehörigen, bei der Überbringung von Todesnachrichten in Zusammenarbeit mit der Polizei
 - bei außerhäuslichen Einsätzen, z.B. nach Verkehrsunfall, Betriebsunfall mit Todesfolge und Unfällen im Gleisbereich
 - bei Verlust der Existenzgrundlage, z.B. durch Brand, Hochwasser
 - nach der Erfahrung unmittelbarer Lebensgefahr, z.B. durch Geiselnahme
- bei Großschadenslagen
- Zusammenarbeit mit der Krisenseelsorge im Schulbereich (KIS)
- Zusammenarbeit mit dem Kriseninterventions- und Bewältigungsteam Bayerischer Schulpsychologinnen und -psychologen (KIBBS)
- Zusammenarbeit mit den Kriseninterventionsdiensten der Rettungsdienste (KID/KIT)

- Kontakt zu weiteren psychosozialen Einrichtungen
- Brückenfunktion zur Pfarrseelsorge, zur Seelsorge in Feuerwehr und Rettungsdienst, zur Kontaktstelle Trauerbegleitung und zur Polizeiseelsorge

c) Einbeziehung der pastoralen Dienste vor Ort bzw. Weitergabe an diese:

Pfarrgemeinden vor Ort sowie Pastorale Dienste werden auf Grund ihrer örtlichen oder inhaltlichen Zuständigkeit und/oder auf Wunsch der Betroffenen von der Notfallseelsorge über den aktuellen Einsatz informiert und miteinbezogen. Dadurch wird die weitere seelsorgliche Betreuung, vor allem im Kontext der kirchlichen Trauerbegleitung, sichergestellt, im Sinne eines Systems der bleibenden Aufmerksamkeit.

d) Nachsorge für die in der Notfallseelsorge Tätigen:

- Angebot der Reflexion und Supervision vor allem nach besonders belastenden Einsätzen
- Brückenfunktion zu psychosozialen Einrichtungen

3. Personelle Struktur und Beauftragung

Die Notfallseelsorge wird auf fünf Ebenen organisiert.

I. Leiter der Notfallseelsorge

Der Diözesanbeauftragte ist der Leiter der Notfallseelsorge. Er muss Diakon oder Priester sein oder im hauptamtlichen pastoralen Dienst des Bistums stehen und die zweite kirchliche Dienstprüfung abgelegt haben. Ihm obliegt das im persönlichen Anweisungsdekret näher umschriebene Weisungsrecht gegenüber allen in der Notfallseelsorge tätigen Personen. Als Diözesanbeauftragter ist er der Hauptabteilung II - Seelsorge, Abteilung Seelsorge in besonderen Lebenslagen, zugeordnet und hat den Vorsitz im Leitungsteam der Notfallseelsorge.

Die Beauftragung erfolgt auf Vorschlag des Leiters der Hauptabteilung II - Seelsorge durch den Generalvikar.

II. Leitungsteam

Das Leitungsteam setzt sich zusammen aus dem Leiter der Notfallseelsorge und den Diözesanreferenten und koordiniert die Notfallseelsorge. Ein Mitglied des Leitungsteam ist der Leiter der Seelsorge in Feuerwehr und Rettungsdienst. Einer von den weiteren Referenten wird als Stellvertreter des Leiters der Notfallseelsorge benannt.

Zu den Aufgaben des Leitungsteam gehören:

- Unterstützung beim Aufbau und der Begleitung von Notfallseelsorgesystemen. Jeder in der Notfallseelsorge Tätige wird außerdem sachgerecht ausgerüstet. Dadurch werden die Alarmierung, die Kommunikation und der eigene Schutz ermöglicht und sichergestellt
- Verantwortung und Mitwirkung bei der Aus- und Fortbildung der in der Notfallseelsorge amtlich und ehrenamtlich tätigen Personen

- Bereitstellung eines Online-Einsatzberichtssystems
- Vernetzung mit anderen pastoralen Angeboten auf diözesaner und überdiözesaner Ebene
- Unterstützung von und Kooperation mit der Krisenseelsorge im Schulbereich
- Pflege der Kontakte zu allen Institutionen der Notfallseelsorge und Krisenintervention und zu den Beauftragten der Freisinger und der Deutschen Bischofskonferenz für die Notfallseelsorge
- Teilnahme an einschlägigen Konferenzen auf bayerischer und bundesdeutscher Ebene nach interner Absprache
- Sorge um die ökumenische Zusammenarbeit
- Zusammenarbeit mit der Seelsorge in Feuerwehr und Rettungsdienst
- Zusammenarbeit mit den säkularen Kriseninterventionsdiensten
- Mitarbeit in der Einsatzleitung der PSNV, Kooperation mit der Polizeiseelsorge und den Einsatzleitungen der Kriseninterventionssysteme der Rettungsdienste
- Zusammenarbeit mit weiteren staatlichen und kirchlichen Stellen im PSNV-Bereich (Bayerische Schulpsychologen und Krisenseelsorge im Schulbereich)
- Sorge um die Reflexions- bzw. Supervisionsmöglichkeit der in der Notfallseelsorge tätigen Personen
- Seelsorgliche Fortbildungsangebote für die in Feuerwehr und Rettungsdienst tätigen Einsatzkräfte
- Pflege der Kontakte zu den für die Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter pastoraler Berufe in der Diözese Augsburg verantwortlichen Personen und Institutionen
- Angebot von liturgischen Feiern
- Öffentlichkeits- und Pressearbeit

III. Diözesanreferenten

Ein Diözesanreferent muss Diakon oder Priester sein oder im hauptamtlichen pastoralen Dienst des Bistums stehen und die zweite kirchliche Dienstprüfung abgelegt haben. Einer von den weiteren Diözesanreferenten wird als Stellvertreter des Leiters der Notfallseelsorge benannt.

Die Diözesanreferenten müssen über Einsatzerfahrung in der Notfallseelsorge verfügen (Feldkompetenz). Ihre Qualifikation umfasst darüber hinaus die PSNV-Ausbildung sowohl für Betroffene (PSNV-B) wie für Einsatzkräfte (PSNV-E, z.B. durch die Kurse „Stressbearbeitung nach belastenden Ereignissen“ SbE 1 und 2) sowie einen PSNV-Führungskurs. Weitere Zusatzausbildungen im psychosozialen oder seelsorglichen Bereich (z.B. Klinische Seelsorgausbildung, Traumaberatung,

Pastoralpsychologie, geistliche Begleitung, Supervision) oder im Bereich Rettungsdienst/ Feuerwehr sind erwünscht.²

Die Beauftragung erfolgt auf Vorschlag des Leiters der Notfallseelsorge nach Rücksprache mit dem Leiter der Hauptabteilung II durch den Generalvikar.

IV. Systemleiter

Ein Systemleiter ist verantwortlich für das Team der Notfallseelsorge in einem bestimmten geographischen Gebiet. Dies kann ein Dekanat oder mehrere Dekanate, ein Landkreis oder mehrere Landkreise oder ein anders umschriebenes geografisches Gebiet sein, z.B. in Anlehnung an die Einsatzgebiete der Rettungsdienste. Als Systemleiter werden in der Regel Notfallseelsorger benannt, ggf. auch ehrenamtliche Mitarbeiter in der Notfallseelsorge. Ein Systemleiter muss die PSNV-Grundqualifikation für Betroffene und für Einsatzkräfte („Stressbearbeitung nach belastenden Ereignissen“, SbE 1 und 2) sowie einen PSNV-Führungskurs nachweisen.

Zu den Aufgaben der Systemleiter gehören:

- Koordination des Notfallseelsorgeteams vor Ort
- Erstellung, Pflege und Abstimmung des Bereitschaftsplanes mit der evangelischen Notfallseelsorge sowie mit den Kriseninterventionsdiensten der Rettungsdienste
- Sorge um die Verarbeitung von Einsatzbelastungen bei den Teammitgliedern durch regelmäßige Teamtreffen, Gruppensupervision und Beachtung der zeitnahen Erstellung der Online-Einsatzberichte
- Organisation regelmäßiger Teamtreffen und Supervisionstermine
- Sorge um die Fort- und Weiterbildung der Teammitglieder
- Aufbau und Pflege von Kontakten zu den verschiedenen Einsatzorganisationen
- Zusammenarbeit mit dem Leiter der Notfallseelsorge und dem Leitungsteam, auch bei Großschadensereignissen
- Kooperation mit der Krisenseelsorge im Schulbereich
- Gewährleistung der ökumenischen Zusammenarbeit

Die Beauftragung erfolgt auf Vorschlag des Leiters der Notfallseelsorge nach vorheriger Rücksprache mit dem Leiter der Hauptabteilung II, sowie mit dem Vorgesetzten im Hauptdienst durch den Generalvikar.

V. Notfallseelsorger und ehrenamtliche Mitarbeiter in der Notfallseelsorge

Jeder in der Notfallseelsorge Tätige ist Teil eines konkreten Notfallseelsorgesystems, übernimmt Rufbereitschaftszeiten und fährt nach einer Alarmierung unverzüglich zum Einsatzort, wo er nach Einweisung durch den Einsatzleiter die zugewiesene Betreuung

² Die Aufgaben der Mitarbeiter im Sachgebiet Seelsorge in Feuerwehr und Rettungsdienst werden in einer eigenen Ordnung benannt. (siehe Amtsblatt 1/2009, S. 60 ff).

übernimmt. Er nimmt teil an den regelmäßigen Teamtreffen und Supervisionsterminen und bildet sich regelmäßig weiter.

Es wird unterschieden zwischen Notfallseelsorgern und ehrenamtlichen Mitarbeitern in der Notfallseelsorge.

Als Notfallseelsorger kann tätig werden, wer

- Priester oder Diakon ist oder im hauptamtlichen pastoralen Dienst des Bistums steht,
- die mindestens 80 Unterrichtseinheiten umfassende Fortbildung der Psychosozialen - Notfallversorgung absolviert hat,
- vom Leiter der Notfallseelsorge vorgeschlagen wird,
- vom Generalvikar mit einem Dekret zu diesem Dienst beauftragt wird,
- mit Hilfe von zeitnah erstellten Einsatzberichten und regelmäßigen Teambesprechungen die eigene Arbeit reflektiert und darüber berichtet und
- an regelmäßigen Supervisionsterminen und Fortbildungen im Umfang von mindestens je vier Stunden pro Jahr teilnimmt.

Die Beauftragung von Notfallseelsorgern erfolgt auf Vorschlag des Leiters der Notfallseelsorge nach vorheriger Rücksprache mit dem Vorgesetzten im Hauptdienst durch den Generalvikar.

Als ehrenamtlicher Mitarbeiter in der Notfallseelsorge kann tätig werden, wer

- durch Taufe, Firmung und Eucharistie voll initiiertes Mitglied der Katholischen Kirche ist,
- am Leben der Kirche, z.B. in der Wohnortpfarre, aktiv teilnimmt,
- die mindestens 80 Unterrichtseinheiten umfassende Fortbildung der Psychosozialen Notfallversorgung absolviert hat,
- vom Leiter der Notfallseelsorge vorgeschlagen wird,
- vom Generalvikar mit einem Dienstaussweis zu diesem Dienst beauftragt wird,
- mit Hilfe von zeitnah erstellten Einsatzberichten und regelmäßigen Teambesprechungen die eigene Arbeit reflektiert und darüber berichtet und
- an regelmäßigen Supervisionsterminen und Fortbildungen im Umfang von mindestens je vier Stunden pro Jahr teilnimmt.

Die Beauftragung von ehrenamtlichen Mitarbeitern in der Notfallseelsorge erfolgt auf Vorschlag des Leiters der Notfallseelsorge durch den Generalvikar.

4. Ausbildung, Fortbildung, Weiterbildung

Fachliche Grundlage für den Dienst in der Notfallseelsorge ist die Teilnahme an der mindestens 80stündigen Fortbildung „Psychosoziale Notfallversorgung“ (PSNV). Die Inhalte der PSNV-Fortbildung orientieren sich an den bundesweit einheitlich formulierten Standards. Diese werden in den Fortbildungsangeboten der

Notfallseelsorge ergänzt durch theologische, biblische, liturgische und pastorale Elemente. Dadurch wird auf der Grundlage des allgemeinen diakonischen Auftrags der Kirche die Brücke geschlagen zur Pastoral in den Gemeinden und den anderen pastoralen Diensten. Neben den grundlegenden PSNV-Kursen gibt es weitere Fortbildungsangebote. Wer PSNV-Fortbildungen mit einer geringeren als der vorgeschriebenen Stundenzahl nachweist, muss an ergänzenden Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen. Die im Bistum Augsburg angebotenen Kurse stehen allen interessierten Priestern, Diakonen, pastoralen Mitarbeitern und kirchlichen Religionslehrern offen. Darüber hinaus kann sich jeder Interessierte für die Kursteilnahme bewerben. Die Kursteilnahme begründet keinen Anspruch auf eine Beauftragung in der Notfallseelsorge.

5. Alarmierung

Die Notfallseelsorge wird durch die Einsatzleitungen von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst oder durch die Katastrophenschutzbehörden alarmiert, wenn eine Einsatzindikation vorliegt. Eine Nachalarmierung durch andere PSNV-Kräfte ist ebenfalls möglich. Die in der Notfallseelsorge Tätigen arbeiten mit den Einsatzkräften zusammen und werden unmittelbar in das Einsatzgeschehen eingebunden.

6. Geografisches Einsatzgebiet

Die Notfallseelsorge im Bistum Augsburg wird gerufen bei Schadensfällen, deren Koordinierung nicht bei kirchlichen, sondern bei staatlichen Stellen (Integrierte Leitstellen, Rettungsleitstellen, Polizeileitstellen oder Katastrophenschutzbehörden der Landkreise) liegt. Die geografische Zuordnung und der Einsatz der Rettungsmittel, zu denen aus staatlicher Sicht auch die Notfallseelsorge als Teil der PSNV gehört, richten sich ebenfalls nicht nach diözesanen geographischen Strukturen. Daher wird für alle in der Notfallseelsorge durch Dekret bzw. Dienstausweis tätigen Personen festgelegt:

Grundsätzlich finden die Einsätze im Gebiet des Bistums Augsburg statt. Dabei werden den regionalen NFS-Systemen bestimmte Einsatzgebiete zugewiesen, die sich durch die jeweilige Zuordnung zu den alarmierenden Leitstellen ergeben. Im Sinne einer gegenseitigen Hilfe, insbesondere bei größeren Schadenslagen, oder bei bistumsgrenznah angesiedelten NFS-Systemen, sind aber auch Einsätze über die diözesanen und im persönlichen Anweisungsdekret bezeichneten Grenzen hinaus erforderlich.

Außerdem ist im Großschadensfall auf Anforderung der örtlichen PSNV-Systeme auch ein bundesweiter Einsatz möglich.

7. Versicherungsschutz

Der Versicherungsschutz erfasst alle Mitarbeiter der Diözese Augsburg, sowie die ehrenamtlichen Mitarbeiter in der Notfallseelsorge. Der Versicherungsschutz besteht auf dem Gebiet der Diözese Augsburg, aber auch darüber hinaus für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und das europäische Ausland. Es bestehen nachfolgend genannte Versicherungen: Haftpflicht-, gesetzliche Unfall- und Dienstfahrtfahrzeugversicherung.

8. Berücksichtigung der Dienst- und Einsatzzeiten

A. Allgemein

Die unterschiedlichen Dienstverhältnisse der Priester, Ständigen Diakone und pastoralen Mitarbeiter und die gänzlich abweichenden Verhältnisse bei den ehrenamtlich tätigen Personen lassen identische Handhabungen in Teilbereichen nicht zu.

B. Rufbereitschaft

Die Rufbereitschaft gehört notwendig zum Dienst der Notfallseelsorger. Die arbeitsrechtlichen Vorgaben zur Rufbereitschaft für Beschäftigte sind insbesondere in § 7 Absatz 4 und 5 und § 8 Absatz 2, ABD Teil A 1. dargestellt. Für Priester und Ständige Diakone gelten abweichende Regelungen.

Die Berücksichtigung der Ansprüche der Beschäftigten nach den Bestimmungen des ABD ist erst nach Erteilung eines einvernehmlich mit der jeweils zuständigen Personalabteilung zustande gekommenen positiven Bescheides des Leiters der Notfallseelsorge zum Antrag für die Einrichtung der Rufbereitschaft möglich.

Zur Rufbereitschaft und deren Abrechnung werden eine Handreichung und ein Vordruck von der zuständigen Personalabteilung entwickelt und ausgehändigt. Ehrenamtlich in der Notfallseelsorge tätige Personen leisten Rufbereitschaft nicht im Sinne der oben genannten Bestimmungen des ABD und haben keinen Anspruch auf entsprechende Vergütungen.

C. Einzelbestimmungen

Die Wochenarbeitszeit des Leiters der Notfallseelsorge sowie der Diözesanreferenten ist im Stellenplan für den kategorialen Dienst festgelegt.

Die Wochenarbeitszeit der Systemleiter wird in Berücksichtigung der Größe des Zuständigkeitsbereiches und der qualitativen Anforderungen vom Leiter der Notfallseelsorge in der Diözese Augsburg berechnet und durch den Generalvikar im Anweisungsdekret festgelegt. Angewiesene Notfallseelsorger können bei spontanen Einsätzen und bei den Einsätzen, die sich im Rahmen der Rufbereitschaft ergeben, die volle Dauer der Einsätze bei der Wochenarbeitszeit berücksichtigen. Die anrechenbaren Zeiten müssen in geeigneter Weise durch Einsatzprotokolle nachgewiesen werden.

Die Mitglieder des Leitungsteams und die Systemleiter können eine angemessene Reduzierung des Pflichtstundenmaßes im Religionsunterricht beantragen. Jede erlassene Pflichtstunde ist 1,5fach bei der für den Sonderdienst vorgesehenen Wochenarbeitszeit zu berücksichtigen. In Zweifelsfragen sind einvernehmliche Lösungen von den zuständigen Personalabteilungen mit dem Leiter der Notfallseelsorge in der Diözese Augsburg anzustreben.

Die Ordnung der Notfallseelsorge der Diözese Augsburg, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 09/2010, S. 271 ff, tritt damit außer Kraft.